

## 7. Virtuelle Besprechung der bundesweiten Versicherungsämter via Webex



27.10.2021



Bundesarbeitsgemeinschaft  
der Versicherungsämter  
(BAVers) e.V.

seit 1991

Versicherungsamt

- kompetent - unabhängig - kostenlos -

[www.bavers.de](http://www.bavers.de)



## BAVers Jahrestagung 2021 (virtuell)

Die Jahrestagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Versicherungsämter (BAVers e.V.) wird diese Jahr virtuell via Webex Events stattfinden am

- **Mittwoch, den 15. Dezember** (2 Blöcke, Vormittag und Nachmittag mit Mittagspause)
- **Donnerstag, den 16. Dezember** (2 Blöcke, Vormittag und Nachmittag mit Mittagspause)

Dezember						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
		1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30	31		

Die Tagungsgebühr wird einheitlich **25 Euro** je teilnehmendes Versicherungsamt/antragsaufnehmende Gemeinde sein.

### Themen:

- *Grußwort Frau Präsidentin Roßbach (DRV Bund)*
- *Bericht von der BAVers (insb. Studie des BMAS zu VersÄmter) (BAVers; Hr. Ganster)*
- *Entwicklungen im Aus- und Fortbildungsangebot für die GuV (DRV Bund; Hr. Höxbroe)*
- *eAntrag Expertenversion (Ausblick auf Neuerungen, inkl. „S8003“) (DRV Rheinland-Pfalz; Hr. Vogel)*
- *Mögliche politische Entwicklungen im Bereich der Rentenversicherung (DRV Bund; Dr. Matlok)*
- *Informationen des Postrentendienstes (Bonn; Hr. Scheidgen)*
- *Einkommensanrechnung bei der Grundrente (DRV Bund; Hr. Löhr)*
- *Die Spitzabrechnung bei der Flexi-Rente (DRV Schwaben; Fr. Baumgartner)*
- *Hinweispflicht nach § 115 Abs. 6 SGB VI (DRV Bund; Fr. Haucke)*
- *Neue Bescheide (in 8 Schritten) (DRV Bund; Hr. Dr. Fiedler-Rauer, Hr. Margies)*
- *Hinweise zur Umwandlung einer EM-Rente in eine Altersrente (DRV Westfalen; Hr. Brauns)*
- *Aus der Praxis – für die Praxis (BAVers; Hr. Ganster)*

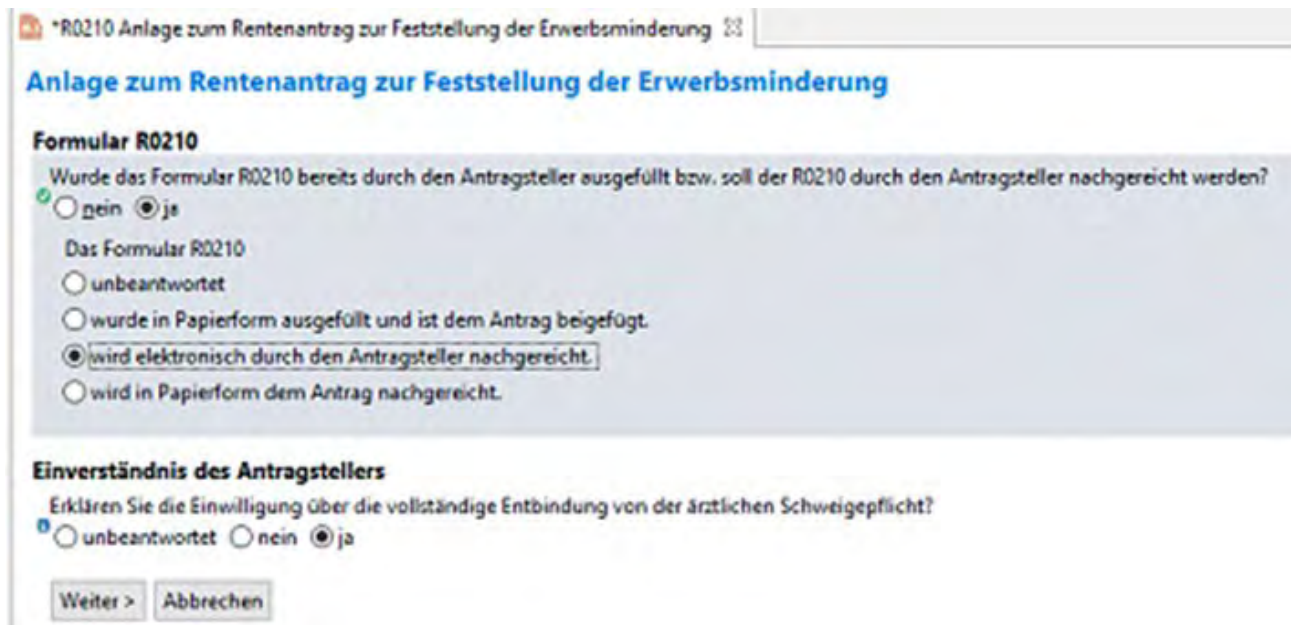
Ausblick auf  
2022

-  
07.- 09.11.2022  
Stuttgart  
(Kursaal)

November						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
	1*	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23*	24	25	26	27
28	29	30				

# eAntrag Version 4.7 – die Neuerungen im Überblick - Wesentliche fachliche Änderungen

- Die Möglichkeit in rveServices - eAntrag/Expertenversion einen **Zugangscode** für die Beantwortung des R0210 über rveServices - eAntrag/Webversion zu **generieren** kann zukünftig veranlasst werden.



\*R0210 Anlage zum Rentenanspruch zur Feststellung der Erwerbsminderung

### Anlage zum Rentenanspruch zur Feststellung der Erwerbsminderung

#### Formular R0210

Wurde das Formular R0210 bereits durch den Antragsteller ausgefüllt bzw. soll der R0210 durch den Antragsteller nachgereicht werden?

nein  ja

Das Formular R0210

unbeantwortet

wurde in Papierform ausgefüllt und ist dem Antrag beigelegt.

wird elektronisch durch den Antragsteller nachgereicht.

wird in Papierform dem Antrag nachgereicht.

#### Einverständnis des Antragstellers

Erklären Sie die Einwilligung über die vollständige Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht?

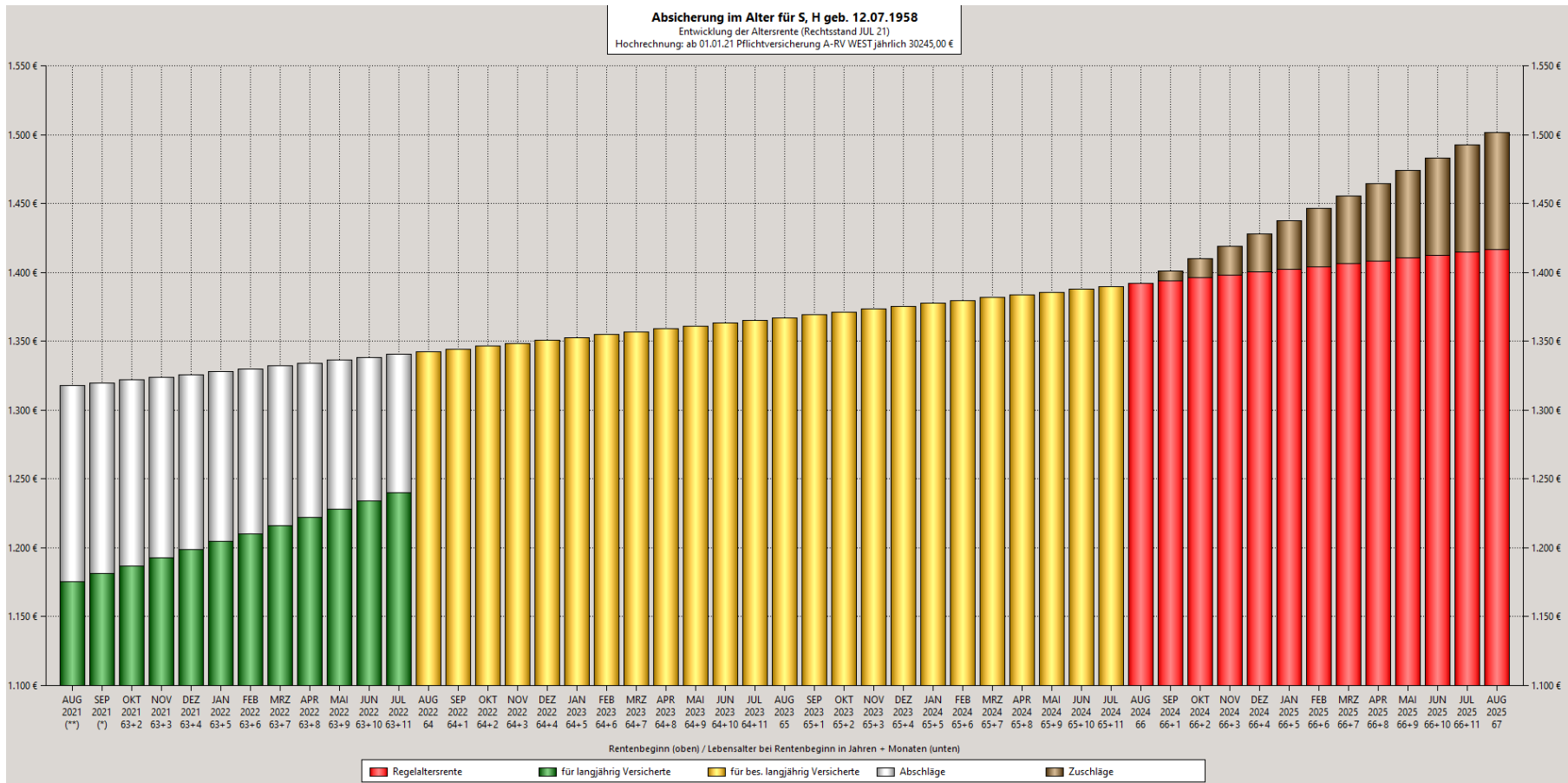
unbeantwortet  nein  ja

Durch die dargestellte Auswahl wird dem Kunden die **Möglichkeit** gegeben das Formular R0210 **nachträglich elektronisch** mittels rveServices - eAntrag/Webversion zu beantworten. **Ein entsprechendes Druckprodukt zur Aushändigung an den Kunden wird erstellt.**

# eAntrag Version 4.7 – die Neuerungen im Überblick - Wesentliche fachliche Änderungen

- **Auswahl:** **wurde in Papierform ausgefüllt und ist dem Antrag beigelegt**  
Fallgruppe: Der R0210 wurde im Vorfeld der Antragsaufnahme bereits dem Kunden auf Papier ausgehändigt und liegt bei Antragsaufnahme ausgefüllt vor.  
Verfahrensweise: Der Papier-R0210 wird (ggf. als digitale Anlage) zusammen mit dem Rentenantrag an den Rentenversicherungsträger übermittelt.  
Beachte: Es erfolgt **kein** Druck der Schweigepflichtentbindung in rveServices -eAntrag/Expertenversion.
- **Auswahl:** **wird elektronisch durch den Antragsteller nachgereicht**  
Fallgruppe: Der R0210 soll mittels Zugangscodeverfahren über rveServices - eAntrag/Webversion durch den Kunden elektronisch im Nachgang zum Rentenantrag übermittelt werden.  
Verfahrensweise: rvServices - eAntrag/Expertenversion erstellt ein Anschreiben mit einem Zugangscode zur Aushändigung an den Kunden. Hiermit kann der Kunde zu Hause im Nachgang zum Rentenantrag einen Solo-R0210 über rveServices - eAntrag/Webversion aufrufen und übermitteln.  
Beachte: Die Schweigepflichtentbindung wird in diesem Fall nicht über den elektronischen Solo-R0210 von rveServices - eAntrag/Webversion eingeholt. Durch den Solo-R0210 von rveServices - eAntrag/Webversion reicht der Kunde ausschließlich die Angaben zum R0210 nach, nicht aber die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht. **Diese wird daher immer vor Ort zum Ausdruck über rveServices – eAntrag/Expertenversion angeboten und ist -wenn möglich- sofort zu unterzeichnen und mit dem Rentenantrag direkt an den Rentenversicherungsträger zu übermitteln.** Ein **Verzicht** auf das Einverständnis des Antragstellers zur Schweigepflichtentbindung ist in diesen Fällen in rveServices – eAntrag/Expertenversion daher **nicht möglich**.
- **Auswahl:** **wird in Papierform nachgereicht**  
Fallgruppe: Der R0210 soll in Papierform durch den Kunden im Nachgang zum Rentenantrag übermittelt werden.  
Verfahrensweise: Der Papier-R0210 wird dem Kunden bei Antragsaufnahme ausgehändigt und durch diesen nachträglich an den Rentenversicherungsträger übermittelt.  
Beachte: Es erfolgt **kein** Druck der Schweigepflichtentbindung in rveServices – eAntrag/Expertenversion.

## Praxisfall – „Kosten“ einer vorzeitigen Altersrente



## Praxisfall – „Kosten“ einer vorzeitigen Altersrente

	Regelaltersrente	für langjährig Versicherte	für bes. langjährig Versicherte	Abschläge	Zuschläge
AUG / 2021 / 63		1.175,35 €		142,31 €	
SEP / 2021 / 63+1		1.181,10 €		138,56 €	
OKT / 2021 / 63+2		1.186,92 €		134,82 €	
NOV / 2021 / 63+3		1.192,75 €		131,06 €	
DEZ / 2021 / 63+4		1.198,60 €		127,28 €	
JAN / 2022 / 63+5		1.204,46 €		123,50 €	
FEB / 2022 / 63+6		1.210,27 €		119,70 €	
MRZ / 2022 / 63+7		1.216,15 €		115,89 €	
APR / 2022 / 63+8		1.222,05 €		112,07 €	
MAI / 2022 / 63+9		1.227,95 €		108,23 €	
JUN / 2022 / 63+10		1.233,88 €		104,38 €	
JUL / 2022 / 63+11		1.239,74 €		100,52 €	
AUG / 2022 / 64			1.342,34 €		
SEP / 2022 / 64+1			1.344,41 €		
OKT / 2022 / 64+2			1.346,49 €		
NOV / 2022 / 64+3			1.348,56 €		
DEZ / 2022 / 64+4			1.350,56 €		
JAN / 2023 / 64+5			1.352,64 €		
FEB / 2023 / 64+6			1.354,71 €		
MRZ / 2023 / 64+7			1.356,79 €		
APR / 2023 / 64+8			1.358,86 €		

### FRÜHVERRENTUNG

Die Altersrente ab JAN 2022 ist **9,3 %** niedriger als eine zum selben Termin zu leistende Altersrente ohne Abschläge aus Zeiten bis DEZ 2021, weil sie **31 Monate** vor der maßgeblichen Altersgrenze beginnt.

Soll die Minderung in Höhe von 123,50 € vermieden werden, können Beiträge eingezahlt werden.

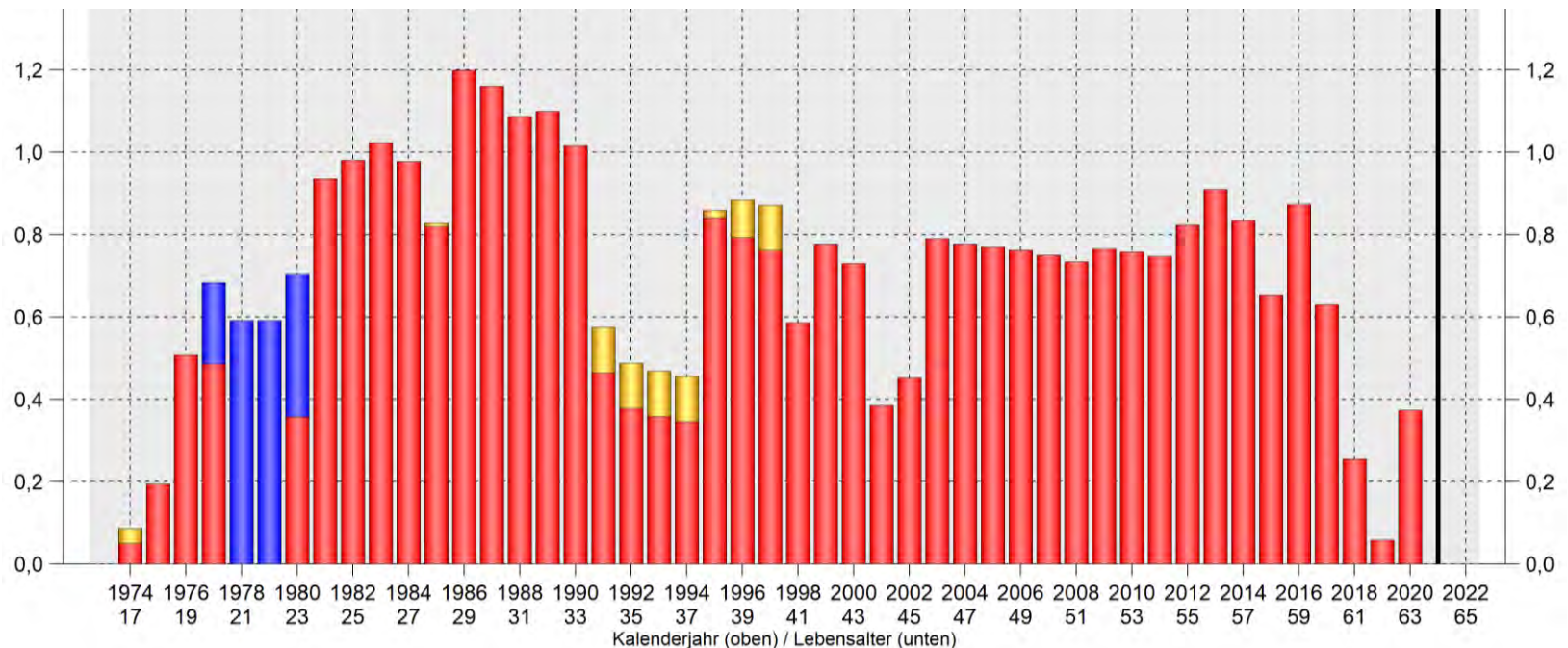
Werden diese 2021 beim Beitragssatz von 18,6 % gezahlt, beträgt der Aufwand zum Ausgleich der Minderung **30771,91 €**.  
Die Altersrente ab JAN 2022 würde dann 1327,96 € betragen.  
Beitragsaufwand und jährlicher Rentenmehrbetrag stehen im Verhältnis **20,8:1**

Auch Abschläge für künftige Beitragszahlungen können ausgeglichen werden. Nach § 187a SGB VI kann ein Antrag zur Berechnung der erforderlichen Beiträge beim Rentenversicherungsträger gestellt werden.

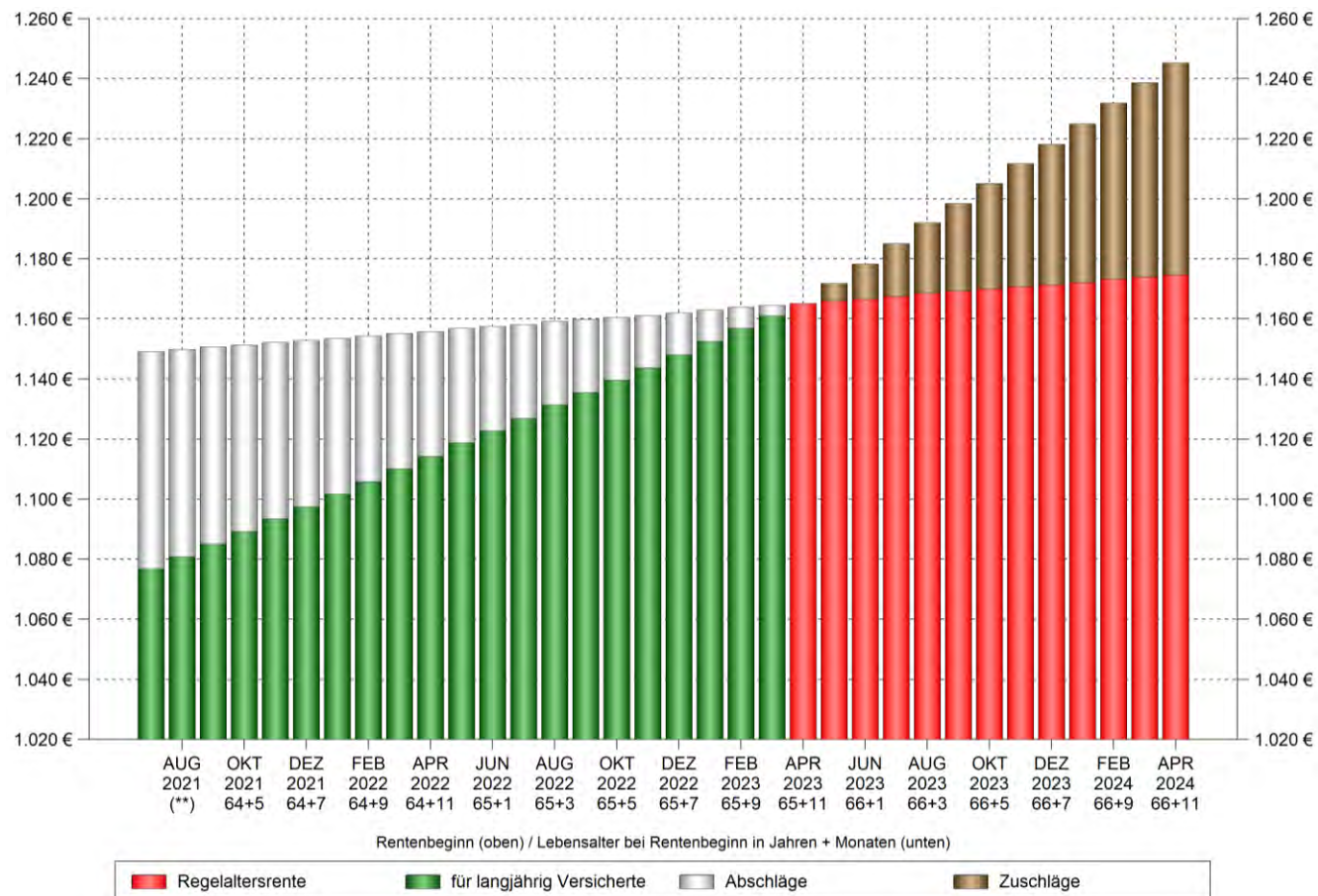


## Fall: 384 Monate Grundrentenzeiten

Versicherte: geb. April 1957



## Fall: 384 Monate Grundrentenzeiten





## Fall: 384 Monate Grundrentenzeiten

Versicherte: geb. April 1957

### ZUSCHLAG AN ENTGELTPUNKTEN FÜR LANGJÄHRIGE VERSICHERUNG (GRUNDRENTE)

#### GRUNDRENTENZEITEN

Pflichtbeitragszeiten (Beschäftigung, Tätigkeit o.ä) 380 Kalendermonate  
 Pflichtbeiträge Sozialleistungsbezug wegen  
 Krankengeld, Unterhaltsgeld u.ä. + 4 Kalendermonate  
 zusammen = 384 Kalendermonate

Ein Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung erfordert weitere 12 Monate an Grundrentenzeiten.

#### FREIBETRÄGE IN ANDEREN SOZIALGESETZEN

Sind mindestens 33 Jahre mit Grundrentenzeiten vorhanden, kommen zusätzlich Einkommensfreibeträge im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende (§ 11b Abs. 2 SGB II), im Alter und bei Erwerbsminderung (§ 82a SGB XII) und bei fürsorgerischen Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts (§ 25d BVG /SGB XIV) sowie beim Wohngeld (§ 17a WoGG) auf Antrag in Betracht. Dies gilt auch dann, wenn kein Anspruch auf einen Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung besteht.

von	bis	Mo- nate	Grund- renten- zeiten	Grundrenten- Bewertungs- zeiten
Sep 1974		1	0,0493	0,0493
Okt 1974	Dez 1974	3	0,0375	
Jan 1975	Jul 1975	7	0,0897	
Aug 1975	Dez 1975	5	0,1040	
Jan 1976	Jun 1976	6	0,0747	
Jul 1976		1	0,0124	
Aug 1976	Dez 1976	5	0,4207	0,4207
Jan 1977	Aug 1977	8	0,4862	0,4862
Sep 1980		1	0,0635	0,0635
Okt 1980	Dez 1980	3	0,2944	0,2944
Jan 1981	Dez 1981	12	0,9358	0,9358
Jan 1982	Dez 1982	12	0,9810	0,9810
Jan 1983	Dez 1983	12	1,0230	1,0230
Jan 1984	Dez 1984	12	0,9781	0,9781
Jan 1985	Apr 1985	4	0,2736	0,2736
Mai 1985		1	0,0753	0,0753
Jun 1985	Dez 1985	7	0,4789	0,4789
Jan 1986	Nov 1986	11	1,1114	1,1114
Dez 1986		1	0,0876	0,0876
Jan 1987	Dez 1987	12	1,1604	1,1604
Jan 1988	Nov 1988	11	1,0076	1,0076
Dez 1988		1	0,0794	0,0794
Jan 1989	Nov 1989	11	1,0250	1,0250
Dez 1989		1	0,0745	0,0745
Jan 1990	Mai 1990	5	0,4361	0,4361
Jun 1990		1	0,0669	0,0669
Jul 1990	Dez 1990	6	0,5133	0,5133
Jan 1992	Mrz 1992	3	0,1218	0,1218
Apr 1992		1	0,0407	0,0407
Mrz 1995	Dez 1995	10	0,7047	0,7047
Jan 1996	Feb 1996	2	0,1319	0,1319
Dez 1997		1	0,0613	0,0613
Jan 1998	Nov 1998	11	0,5297	0,5297
Dez 1998		1	0,0563	0,0563
Jan 1999	Dez 1999	12	0,7780	0,7780
Jan 2000	Feb 2000	2	0,0710	0,0710
Jul 2002	Dez 2002	6	0,3001	0,3001
Jan 2003	Dez 2003	12	0,7901	0,7901
Jan 2004	Dez 2004	12	0,7778	0,7778
Jan 2005	Dez 2005	12	0,7698	0,7698
Jan 2006	Dez 2006	12	0,7622	0,7622
Jan 2007	Dez 2007	12	0,7506	0,7506
Jan 2008	Dez 2008	12	0,7340	0,7340
Jan 2009	Dez 2009	12	0,7649	0,7649
Jan 2010	Dez 2010	12	0,7578	0,7578
Jan 2011	Dez 2011	12	0,7476	0,7476
Jan 2012	Dez 2012	12	0,8232	0,8232
Jan 2013	Dez 2013	12	0,9104	0,9104
Jan 2014	Dez 2014	12	0,8335	0,8335
Jan 2015	Mrz 2015	3	0,1707	0,1707
Apr 2015		1	0,0508	0,0508
Mai 2015		1	0,0345	0,0345
Jun 2015	Dez 2015	7	0,3984	0,3984
Jan 2016	Mai 2016	5	0,4964	0,4964
Nov 2019	Dez 2019	2	0,0577	0,0577
Jan 2020	Dez 2020	12	0,3732	0,3732
		384	25,7394	26,4214

ZUSCHLAG AN ENTGELTPUNKTEN FÜR LANGJÄHRIGE VERSICHERUNG  
(GRUNDRENTE)

GRUNDRENTENZEITEN

Pflichtbeitragszeiten (Beschäftigung, Tätigkeit o.ä)	407 Kalendermonate
Pflichtbeiträge Sozialleistungsbezug wegen Krankengeld, Unterhaltsgeld u.ä.	+ 4 Kalendermonate
zusammen	= 411 Kalendermonate

ENTGELTPUNKTE FÜR GRUNDRENTEN-BEWERTUNGSZEITEN

Grundrenten-Bewertungszeiten sind Kalendermonate mit Grundrentenzeiten, wenn darauf mindestens 0,0250 Entgeltpunkte entfallen. Dazu zählen Entgeltpunkte für Beitragszeiten, für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten, Mindestentgeltpunkte sowie Zuschläge für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung.

Entgeltpunkte für Zeiten, die nicht Grundrentenzeiten sind (z.B. Arbeitslosigkeit, freiwillige Beiträge) werden gleichwohl berücksichtigt, wenn sie parallel zu Kalendermonaten mit Grundrentenzeiten liegen (z.B. Kinderberücksichtigungszeiten). Sie können damit Grundrenten-Bewertungszeiten erhöhen.

Grundrenten-Bewertungszeiten können einen Zuschlag erhalten, der sich nach dem Durchschnittswert und der Dauer der Grundrenten-Bewertungszeiten bemisst. Grundsätzlich wird der Durchschnittswert verdoppelt, darf jedoch einen Höchstwert von 0,0667 Entgeltpunkten nicht überschreiten. Sind lediglich 396 bis 420 Monate mit Grundrentenzeiten vorhanden, liegt der Höchstwert zwischen 0,0334 und 0,0667 Entgeltpunkten. Der sich ergebende Monatswert ist mit 0,875 und mit der Anzahl an Kalendermonaten mit Grundrenten-Bewertungszeiten höchstens jedoch mit 420 Monaten zu vervielfältigen.

HÖHE DES GRUNDRENTENZUSCHLAGS

Die Grundrenten-Bewertungszeiten ergeben insgesamt	26,2433 Entgeltpunkte
Dies ergibt bei einer Summe von	389 Kalendermonaten
einen Durchschnittswert von	0,0675 Entgeltpunkten
Das Doppelte dieses Wertes beträgt	0,1350 Entgeltpunkte
Bei 411 Kalendermonaten mit Grundrentenzeiten beträgt	
der Höchstwert der zu berücksichtigenden Entgeltpunkte	
$0,0334 + 15 * 0,001389 =$	0,0542 Entgeltpunkte
und wird bereits vom Durchschnittswert (0,0675)	
aus den Grundrenten-Bewertungszeiten überschritten.	

Ein Zuschlag an Entgeltpunkten wird deshalb nicht geleistet.

ZUSCHLAG AN ENTGELTPUNKTEN FÜR LANGJÄHRIGE VERSICHERUNG  
(GRUNDRENTE)

GRUNDRENTENZEITEN

Pflichtbeitragszeiten (Beschäftigung, Tätigkeit o.ä)	416 Kalendermonate
Pflichtbeiträge Sozialleistungsbezug wegen Krankengeld, Unterhaltsgeld u.ä.	+ 4 Kalendermonate
zusammen	= 420 Kalendermonate

ENTGELTPUNKTE FÜR GRUNDRENTEN-BEWERTUNGSZEITEN

Grundrenten-Bewertungszeiten sind Kalendermonate mit Grundrentenzeiten, wenn darauf mindestens 0,0250 Entgeltpunkte entfallen. Dazu zählen Entgeltpunkte für Beitragszeiten, für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten, Mindestentgeltpunkte sowie Zuschläge für Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung.

Entgeltpunkte für Zeiten, die nicht Grundrentenzeiten sind (z.B. Arbeitslosigkeit, freiwillige Beiträge) werden gleichwohl berücksichtigt, wenn sie parallel zu Kalendermonaten mit Grundrentenzeiten liegen (z.B. Kinderberücksichtigungszeiten). Sie können damit Grundrenten-Bewertungszeiten erhöhen.

Grundrenten-Bewertungszeiten können einen Zuschlag erhalten, der sich nach dem Durchschnittswert und der Dauer der Grundrenten-Bewertungszeiten bemisst. Grundsätzlich wird der Durchschnittswert verdoppelt, darf jedoch einen Höchstwert von 0,0667 Entgeltpunkten nicht überschreiten. Sind lediglich 396 bis 420 Monate mit Grundrentenzeiten vorhanden, liegt der Höchstwert zwischen 0,0334 und 0,0667 Entgeltpunkten. Der sich ergebende Monatswert ist mit 0,875 und mit der Anzahl an Kalendermonaten mit Grundrenten-Bewertungszeiten höchstens jedoch mit 420 Monaten zu vervielfältigen.

## HÖHE DES GRUNDRENTENZUSCHLAGS

Die Grundrenten-Bewertungszeiten ergeben insgesamt	26,5099 Entgeltpunkte
Dies ergibt bei einer Summe von	398 Kalendermonaten
einen Durchschnittswert von	0,0666 Entgeltpunkten
Das Doppelte dieses Wertes beträgt	0,1332 Entgeltpunkte
Bei 420 Kalendermonaten mit Grundrentenzeiten beträgt	
der Höchstwert der zu berücksichtigenden Entgeltpunkte	0,0667 Entgeltpunkte
Der Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige	
Versicherung ergibt sich damit aus	
$(0,0667 - 0,0666) * 0,875 * 398 =$	0,0398 Entgeltpunkten

Davon leiten sich entsprechend dem Anteil der Kalendermonate mit Grundrenten-Bewertungszeiten ab	0,0217 Entgeltpunkte
	0,0181 Entgeltp. (Ost)

Das ergibt bei einem Rentenbeginn in	JAN 2024
mit dem Zugangsfaktor	1,0450
persönliche Entgeltpunkte in Höhe von	0,0227
	0,0189 (Ost)
Der Grundrentenzuschlag beträgt beim Rentenartfaktor	1,0
und dem maßgebenden aktuellen Rentenwert	1,41 €

Auf diesen Betrag kann Einkommen angerechnet werden. Die volle Grundrente gibt es bis zu einem monatlichen Einkommen von 1.250 € für Alleinstehende und 1.950 € für Eheleute oder eingetragene Lebenspartnerschaften. Wird der jeweilige Freibetrag überschritten, werden 60 % des darüber liegenden Einkommens angerechnet. Einkommen über 1.600 € (Paare: 2.300 €) werden in voller Höhe angerechnet.

Beim Grundrentenzuschlag von 1,41 € würde Einkommen von 1.252,35 € (Paare: 1.952,35 €) zum Wegfall führen.

# Waisenrente – fehlende Mitwirkung des Stammversicherten

bezüglich Ihrer Email vom 26.08.2021 teilen wir Ihnen folgendes mit.

Die Rente Ihres Vaters ist bereits seit dem 30.11.2015 eingestellt. Der genaue Grund der Renteneinstellung ist nicht ersichtlich, da die

Versicherungsakte aufgrund Verjährung bereits vernichtet worden ist.

Möglicherweise lag eine mangelnde Mitwirkung beim Auslandsverzug vor.

Die Rente wird auch rückwirkend nicht mehr ausgezahlt.



# Waisenrente – fehlende Mitwirkung des Stammversicherten

folgende Passage aus der GRA zu § 67 SGB I ist relevant:

Abschnitt 6

## Nachholung der Mitwirkung durch Rechtsnachfolger

Einem Rechtsnachfolger stehen diejenigen Leistungen zu, die dem Versicherten noch zu Lebzeiten zugestanden hätten, wenn im Zeitpunkt dessen Todes diese Leistungen entweder festgestellt waren oder ein Verwaltungsverfahren über sie anhängig war. Ein Rechtsnachfolger ist nicht zur eigenständigen erstmaligen Antragstellung einer Geldleistung berechtigt. Hat der Versicherte (Berechtigte) **zu seinen Lebzeiten** die Mitwirkung nicht nachgeholt, war im Zeitpunkt seines Todes **kein Verwaltungsverfahren** mehr anhängig und damit zu diesem Zeitpunkt der **Anspruch aufgrund von § 59 SGB I** erloschen. Die Mitwirkung kann **nur durch den Versicherten (Berechtigten) selbst nachgeholt** werden.

## Zur Frage des Zugangsfaktors gilt gemäß GRA zu § 77 SGB VI folgendes:

Für Entgeltpunkte, die bereits Grundlage für die Ermittlung von persönlichen Entgeltpunkten einer früheren Rente waren, bleibt der bisherige Zugangsfaktor grundsätzlich maßgebend (§ 77 Abs. 3 S. 1 SGB VI).

Beim **erstmaligen Beginn einer Hinterbliebenenrente** für eine Witwe, einen Witwer oder eine Waise kommt es auf die **zuletzt** an den verstorbenen Versicherten **gezahlte Rente** an. Ergeben sich bei der Berechnung der Folgerente höhere Entgeltpunkte als bei der früheren Rente, lag die Differenz der Entgeltpunkte der bisherigen Rentenberechnung noch nicht zugrunde. Für diese Entgeltpunkte ist nach § 77 Abs. 2 SGB VI ein **neuer Zugangsfaktor** zu bestimmen. Ergeben sich bei der Berechnung der Folgerente weniger oder gleich viele Entgeltpunkte wie bei der früheren Rente, bleibt grundsätzlich der bisherige Zugangsfaktor für sämtliche Entgeltpunkte der neuen Rente maßgebend

# Überzahlung Witwerrente durch Abänderung Versorgungsausgleich?

**Mitteilung über die Umsetzung des Versorgungsausgleiches nach Abänderung**  
**- Versicherungsunterlage bitte sorgfältig aufbewahren -**

Sehr geehrter Herr ██████████

das Amtsgericht München hat für Sie am 18.03.2021 den Versorgungsausgleich abgeändert. Der Beschluss ist seit dem 29.06.2021 wirksam. Wir informieren Sie über die Umsetzung des abgeänderten Versorgungsausgleiches in der gesetzlichen Rentenversicherung.

## **Wegfall des Versorgungsausgleiches**

Nach dem Beschluss des Amtsgerichtes findet ein Versorgungsausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr statt.

## **Auswirkungen auf die Rentenhöhe**

Nach der Abänderungsentscheidung wirkt sich der bisher durchgeführte Versorgungsausgleich nicht mehr in der gesetzlichen Rentenversicherung aus. Wir werden die Ihnen gezahlte Rente neu berechnen.

## **Auswirkungen auf die Wartezeit**

Durch die Abänderungsentscheidung kann sich die Anzahl der auf die Wartezeit anrechenbaren Monate verringern. Soweit jedoch eine Wartezeit von 5, 15, 20, 35 oder 45 Jahren im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft der Abänderungsentscheidung bereits erfüllt war, gilt sie bei einer sich ergebenden geringeren Monatszahl weiterhin als erfüllt.

## **Weitere Informationen und Beratung**

# Überzahlung Witwerrente durch Abänderung Versorgungsausgleich?

## Anrechnung von Einkommen auf Ihre Witwerrente

### 1) Ihre Witwerrente vor der Anrechnung von Einkommen

Die monatliche Witwerrente

vor der Anrechnung von Einkommen beträgt ab dem 01.07.2020

**776,04 EUR**

### B) Ihre Witwerrente

~~776,04 EUR~~

### Bisherige und neue Beträge im Vergleich

	Bisheriger Betrag		Betrag ab 01.07.2020
	EUR	Ct	EUR Ct
Ihre monatliche Rente beträgt	579,45		<b>599,44</b>
- Ihr Anteil am Beitrag zur Krankenversicherung	- 42,30	-	43,76
- Ihr Anteil am Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung	- 3,18	-	3,29
- Ihr Beitrag zur Pflegeversicherung	- 17,67	-	18,28
Die laufende Zahlung beträgt	516,30		<b>534,11</b>

## Überzahlung Witwerrente durch Abänderung Versorgungsausgleich?

Ihre bisherige  
**große Witwerrente**  
wird ab dem **01.04.2020** neu berechnet.

Sie wird für die Zeit ab dem 01.10.2021 laufend monatlich gezahlt.  
Die Rente für den jeweiligen Monat wird zum Monatsanfang ausgezahlt.

### Höhe der laufenden Zahlung

Ihre monatliche Rente ab dem 01.10.2021	<b>293,61 EUR</b>
Ihr Anteil am Beitrag zur Krankenversicherung	- 21,43 EUR
Ihr Anteil am Zusatzbeitrag	- 2,20 EUR
Ihr Beitrag zur Pflegeversicherung	- 8,96 EUR
monatlicher Zahlbetrag	<b>261,02 EUR</b>

### Überzahlung

Für die Zeit vom 01.04.2020 bis zum 30.09.2021 ergibt  
sich eine Überzahlung von 4.873,46 EUR  
Der überzahlte Betrag ist zu erstatten.

# Überzahlung Witwerrente durch Abänderung Versorgungsausgleich?

## Die Abänderung des Versorgungsausgleichs - und der Tod eines Ehegatten | Rechtslupe

### *Rechtslupe*

Im Abänderungsverfahren nach § 51 VersAusglG (Totalrevision) ist die Vorschrift über den Tod eines Ehegatten (§ 31 VersAusglG) uneingeschränkt anzuwenden; die Anwendung des § 31 Abs. 1 Satz 2 VersAusglG führt deshalb im Falle eines Vorversterbens des insgesamt Ausgleichsberechtigten dazu, dass der überlebende, insgesamt ausgleichspflichtige Ehegatte sein während der Ehezeit erworbenes Anrecht ab dem Zeitpunkt der Antragstellung ungeteilt zurückerhält<sup>1</sup>.



## Prüfschema zur Aufhebung nach § 48 SGB X

1 Datum der Bekanntgabe des VA  
\_\_\_\_\_

2 Datum der Änderung der Verhältnisse  
\_\_\_\_\_  
(Beginn Anrechnungszeitraum Nebeneinkommen)

3 Anhörung nach § 24 SGB X

4 Voraussetzungen nach § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X (Vergangenheit)

	ja	nein
Nr. 1: Änderung zugunsten des Betroffenen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Nr. 2: Verletzung der Mitwirkungspflicht	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Nr. 3: Erzielung von Vermögen oder Einkommen führt zum Wegfall oder Minderung des Anspruchs	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Nr. 4: Wissen oder grob fahrlässiges Unwissen über Ruhen des Anspruchs	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Mindestens eine Nr. des Abs. 1 Satz 2 trifft zu

Keine Nr. des Abs. 1 Satz 2 trifft zu

5 Aufhebung ab Datum der Änderung der Verhältnisse (siehe 2) (Vergangenheit)

Aufhebung mit Wirkung für die Zukunft (§ 37 SGB X beachten!)



Eine Aufhebung nach § 48 kommt nur dann in Betracht, wenn das Datum der Sachverhaltsänderung **nach** dem Datum der Bekanntgabe des VA liegt.

### **Ausschlussfristen beachten**

- ▶ Ein-Jahresfrist (Handlungsfrist)  
§ 48 Abs. 4 i.V.m. § 45 Abs. 4 S. 2 SGB X
- ▶ 10-Jahresfrist  
§ 48 i.V.m. § 45 Abs. 3 S. 3 SGB X
- ▶ 4-Jahresfrist bei Nachzahlungen  
§ 48 Abs. 4 i.V.m. § 44 Abs. 4 SGB X

# Überzahlung Witwerrente durch Abänderung Versorgungsausgleich?

## § 101 Beginn und Änderung in Sonderfällen

(1) Befristete Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden nicht vor Beginn des siebten Kalendermonats nach dem Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit geleistet.

(1a) Befristete Renten wegen voller Erwerbsminderung, auf die Anspruch unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage besteht, werden vor Beginn des siebten Kalendermonats nach dem Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit geleistet, wenn

1. entweder
  - a) die Feststellung der verminderten Erwerbsfähigkeit durch den Träger der Rentenversicherung zur Folge hat, dass ein Anspruch auf Arbeitslosengeld entfällt, oder
  - b) nach Feststellung der verminderten Erwerbsfähigkeit durch den Träger der Rentenversicherung ein Anspruch auf Krankengeld nach § 48 des Fünften Buches oder auf Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen endet und
2. der siebte Kalendermonat nach dem Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit noch nicht erreicht ist.

In diesen Fällen werden die Renten von dem Tag an geleistet, der auf den Tag folgt, an dem der Anspruch auf Arbeitslosengeld, Krankengeld oder Krankentagegeld endet.

(2) Befristete große Witwenrenten oder befristete große Witwerrenten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit werden nicht vor Beginn des siebten Kalendermonats nach dem Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit geleistet.

(3) Ist nach Beginn der Rente ein Versorgungsausgleich durchgeführt, wird die Rente der leistungsberechtigten Person von dem Kalendermonat an um Zuschläge oder Abschläge an Entgeltpunkten verändert, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich durchgeführt ist. Der Rentenbescheid ist mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an aufzuheben; die §§ 24 und 48 des Zehnten Buches sind nicht anzuwenden. Bei einer rechtskräftigen Abänderung des Versorgungsausgleichs gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt nach § 226 Abs. 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit abzustellen ist. § 30 des Versorgungsausgleichsgesetzes bleibt unberührt.

# LSG Urteil Az. L 8 R 207/21

Mit ausführlichem Schreiben vom 11.8.2021 hat der Senat die Beklagte darauf hingewiesen, dass die Berufsrichter des Senats der Berufung (und Klage) des Klägers nach Vorberatung Aussicht auf Erfolg beimessen würden. Relevante Anhaltspunkte für einen Vorrang des § 101 SGB VI gegenüber der Vorschrift des § 88 SGB VI im Sinne einer lex specialis, wie sie das SG zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht habe, könnten nicht erkannt werden. Ein solcher Vorrang ergebe sich weder aus dem Wortlaut noch dem Zweck, der systematischen Stellung oder der Gesetzeshistorie der Normen. Die dargelegte Rechtsauffassung entspreche im Übrigen der Rechtsprechung des BSG aus den Jahren 2013 und 2014 und sei in der jüngsten Entscheidung vom 20.1.2021 – B 13 R 5/20 R ganz aktuell bestätigt worden.

2. Die Klage ist zulässig und begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 8.4.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.8.2020 ist rechtswidrig und beschwert den Kläger im Sinne von § 54 Abs. 1 S. 1 SGG. Die Beklagte war nicht berechtigt, die ihm mit Bescheid vom 20.12.2018 und Bescheid vom 22.3.2019 bewilligte große Witwenrente aus Anlass der Abänderung des Versorgungsausgleichs durch den geschiedenen Ehemann der EF teilweise aufzuheben. Hierfür fehlt es an einer Rechtsgrundlage.

a) Entgegen ihrer Auffassung kann die Beklagte die von ihr vorgenommene Kürzung nicht auf die Vorschrift des § 101 Abs. 3 SGB VI stützen.

a) Erfasst § 101 Abs. 3 SGB VI, wie dargelegt, lediglich Leistungsberechtigte, nicht jedoch Hinterbliebene, kann es sich bei dieser (Teil-)Vorschrift aufgrund des unterschiedlichen Adressatenkreises gegenüber § 88 Abs. 2 SGB VI, der wiederum allein Regelungen für Hinterbliebene trifft, entgegen der Auffassung der Beklagten schon grundsätzlich nicht um eine Spezialvorschrift zu § 88 Abs. 2 SGB VI handeln.